

Datenschutz und Satzung

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Viele Vereine haben in den letzten Jahren eine Datenschutzklausel in ihre Satzung aufgenommen. Wie ist diese Praxis unter der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beurteilen? Ist es immer noch sinnvoll, wichtige Grundsätze zum Datenschutz in der Satzung oder einer Ordnung festzuhalten? Nach Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten

(<https://datenschutz.hessen.de>) ist es nicht notwendig, Bestimmungen zum Datenschutz in die Satzung/Ordnung aufzunehmen, da sich auch für einen Verein die erforderlichen Regelungen aus dem Gesetz ergeben. Erst recht dürfen sich in der Satzung/Ordnung eines Vereins keine Regelungen finden, die von der DSGVO oder dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) abweichen.

In einer Hinsicht kann es dennoch sinnvoll sein, etwas zum Thema Datenschutz in Satzung/Ordnung aufzunehmen. Dies betrifft die Informationspflichten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern. Der Verein ist verpflichtet, u.a. seine Mitglieder darüber zu informieren, welche Daten er von Ihnen erhebt und verarbeitet (§§ 12, 13 DSGVO). Seit dem 25.05.2018 muss ein Verein diese Informationen seinen Mitgliedern bei erstmaliger Erhebung der Daten übermitteln, also etwa auf dem Anmeldeformular. Ebenso kann er die Informationen in jeder anderen Form mitteilen, etwa auf der Homepage oder in der Satzung, sofern er im Anmeldeantrag auf den Ort der Information hinweist und das potentielle Mitglied Gelegenheit hat, bei Anmeldung die Informationen zu lesen. Eine Aufnahme der Informationen in die Satzung/Ordnung ist also möglich und je nach den Gegebenheiten des Vereins sinnvoll, aber keine Pflicht. Wie eine solche Satzungsklausel aussehen könnte, hat der Hessische Landessportbund e.V. unter <http://www.lsbh-vereinsberater.de/datenschutz/neues-datenschutzrecht/> (Rubrik Arbeitshilfen) dargestellt.

Wann ist eine Einwilligung wirksam?

Wenn eine Einwilligung erforderlich ist, kann diese nicht durch eine Satzungsklausel ersetzt werden. Es müssen dann Einwilligungen bei den in Frage kommenden Personen eingeholt werden. Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass die betreffende Person vor Abgabe der Einwilligung darüber aufgeklärt wird, aus welchen Gründen die Einwilligung gegeben werden soll (Zweck der Einwilligung). Weiter muss mitgeteilt werden, dass eine Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann und bis zu einem Widerruf von einer wirksamen Einwilligung auszugehen ist. Außerdem bedarf es einer Aufklärung darüber, welche Folgen (möglicherweise) drohen, falls die Einwilligung verweigert wird. Wird im Rahmen eines größeren Textes auch die Abgabe einer Einwilligung erbeten, muss die Einwilligung deutlich hervorgehoben werden. Schriftform wird für die Einwilligung nicht verlangt, jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Verein im Streitfall das Vorliegen der Einwilligung beweisen muss.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de